



**Anwendungsbestimmungen gemäß § 11 Abs. 2 PflSchG zur
offenen Ausbringung des „Ratron Feldmausköders“ im Hinblick
auf die Anordnung des zuständigen Pflanzenschutzdienstes**

Auf Grund eines Antrages der Firma Frunol Delicia GmbH, Hansastraße 74 b, 59425 Unna, hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit Bescheid vom 04.09.2007, Az.: AP 40-54-01, die Einfuhr und das Inverkehrbringen des Rodentizids „Ratron Feldmausköder“ mit dem Wirkstoff „Chlorphacinon“ gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG genehmigt. Die Genehmigung des Inverkehrbringens ist ausschließlich auf die Anwendung gegen Feld- und Erdmäuse im Ackerbau und auf Grünland beschränkt. Sie wurde ab dem 04.09.2007 für 120 Tage erteilt und ist mit Auflagen, Hinweisen und Anwendungsbestimmungen versehen.

Unter anderem ist als Anwendungsbestimmung folgendes vorgeschrieben:

„Die offene Ausbringung (Streuen zwischen die Kulturpflanzen) darf nur zur Abwendung erheblicher Schäden auf Anordnung des zuständigen Pflanzenschutzdienstes erfolgen. Der Pflanzenschutzdienst stimmt sich im Hinblick auf den Schutz von auf oder an den zu behandelnden Flächen vorkommenden besonders geschützten Wirbeltierarten nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 1 Bundesartenschutzverordnung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ab.“

Zur Umsetzung dieser Bestimmung wird für Sachsen-Anhalt folgendes festgelegt:

Auf Grund einer starken Mäusepopulation insbesondere im Vorharzgebiet, im Bereich der Querfurter Platte, im südlichen Sachsen-Anhalt sowie in Teilen des Amtsbereiches Anhalt können unter anderem Neuansaat von Raps und Getreide durch Mäusefraß stark gefährdet sein. Es ist mit einer potentiellen Betroffenheit von ca. 25.000 ha LF in Sachsen-Anhalt zu rechnen, auf der die offene Ausbringung des „Ratron Feldmausköders“ notwendig werden könnte.

In diesen Mäusebefallsgebieten kann das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die Mäusebekämpfung durch offene Ausbringung mit dem „Ratron Feldmausköder“ im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall zulassen. Die Anträge auf Zulassung können bis auf weiteres formlos erfolgen. Aus dem Antrag müssen der Antragsteller, die Flächen sowie die Sachkundigen eindeutig hervorgehen sowie der Umfang der Maßnahme (Mindestangaben: Antragsteller, InVeKos-Nummer, Sachkundenachweis, Schlag- und Feldblockbezeichnung, Kulturart, Größe des Schlages, Größe der beantragten Fläche, vorgesehene Ausbringmenge). Daneben ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Mäusebefallsgebiete sind vom ALFF räumlich eindeutig abzugrenzen, zu benennen und kartenmäßig bekannt zu machen.
2. Auszunehmen von der Zulassung der offenen Ausbringung sind Vorkommensgebiete des Feldhamsters, der als besonders gefährdete Art unter anderem unter dem Schutz der Natura 2000-Bestimmungen steht und dem keinesfalls Schaden zugefügt werden darf. Der Anwender hat sich vor der Anwendung zu vergewissern, dass auf Flächen, auf denen eine offene Ausbringung vorgesehen ist, keine Feldhamsterbestände vorkommen und dies im Antrag auf Zulassung der Maßnahme schriftlich zu bestätigen. Da auf Grund der vorliegenden Datenlage keine detaillierte Kartenvorlage durch das LAU erstellt werden kann, ist vor der Zulassung eine konkrete Prüfung auf Vorkommen vor Ort durch das ALFF erforderlich.
3. Vom Anwender ist entsprechend den Grundsätzen der „Guten fachlichen Praxis“ vor der beantragten Bekämpfungsmaßnahme auf dem Schlag/den Schlägen eine Ermittlung der Besatzdichte der Feldmäuse vorzunehmen und zu dokumentieren. Behandelt werden dürfen nur Flächen, auf denen die Schadschwelle von 5-8 wieder geöffneten Löchern pro 250 m² überschritten wird. Das Überschreiten der Schadschwelle wird von den ÄLFF vor Ort vor der Zulassung kontrolliert.
4. Bei festgestellten Totfunden von Wirbeltierarten nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 1 Bundesartenschutzverordnung, die durch den Wirkstoff Chlorphacinon verursacht sind, ist die weitere offene Ausbringung umgehend einzustellen. Relevante Arten in Sachsen-Anhalt sind neben dem Feldhamster insbesondere Rotmilane und andere Greifvögel, aber auch durchziehende und rastende Vogelarten wie Kiebitz, Goldregenpfeifer und bestimmte Gänsearten.
5. Die Einhaltung der Auflagen und Anwendungsbestimmungen, einschließlich des Anwendungsgebietes und der sonstigen Hinweise, die sich aus dem Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 04.09.2007 ergeben, sowie der Bestimmungen der Einzelanordnung sind durch die ÄLFF stichprobenhaft durch Vor-Ort-Kontrollen zu überwachen. Bei festgestellten Verstößen ist umgehend die zuständige untere Naturschutzbehörde sowie die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu unterrichten und die Ahndung zu veranlassen sowie die weitere Anwendung durch den Betrieb zu untersagen. Dabei ist auch die CC-Relevanz des Verstoßes zu prüfen und erforderlichenfalls der für die Sanktionierung zuständige Stelle nach dem hierfür vorgegebenen Verfahren mitzuteilen.
6. Die ÄLFF können die Zulassung – je nach Gegebenheiten vor Ort – mit weiteren Auflagen versehen, insbesondere mit Abstandsaufgaben zu Gewässern, Wohnbebauung, angrenzenden Biotopen und Verkehrsflächen.
7. Der Antragsteller ist zudem grundsätzlich zu belehren, dass die Zulassungen nur in Verbindung mit den Anwendungsgebieten, Auflagen, Anwendungsbestimmungen und

sonstigen Hinweisen der Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG für das fragliche Mittel sowie den sonstigen einschlägigen Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes gelten. Bestehende weitergehende Verbote insbesondere in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten bleiben im Übrigen unberührt. Die Zulassung ersetzt auch nicht die eigenverantwortliche Beachtung der erforderlichen Sorgfalt durch den Anwender insbesondere im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz. Auf die Regelungen des Umweltschadensgesetzes (BGBl. Teil I Nr. 19 vom 14. Mai 2007, S. 666) ist in der Zulassung ausdrücklich hinzuweisen. Die Belehrung ist vom Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

Im Auftrag

Abteilungsleiterin